



## **Hygienekonzept zur Nutzung der gemeindlichen Sporthalle**

Die Gemeinde Hohenpeißenberg stellt die Sporthalle ab 14.06.2021 unter den folgenden genannten Voraussetzungen für den Sportbetrieb zur Verfügung. Die Vereine und die einzelnen Sportgruppen tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen.

Grundlage für die Nutzung der Sporthalle sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sowie der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministerium für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer“) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in der Sporthalle verpflichtet:

### **1. Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Turnhalle inklusive Zuschauerbereiche**

Folgende Personen dürfen die Turnhalle nicht betreten bzw. sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Durch einen entsprechenden Aushang ist auf diese Vorgabe hinzuweisen.

Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z.B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sporthalle zu verlassen.

### **2. Mindestabstand**

Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist wo immer möglich einzuhalten. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sind Wartezeiten zu vermeiden.

### **3. Maskenpflicht**

Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder beim Duschen. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.

#### **4. Duschen und WC-Anlagen**

Vorhandene WC-Anlagen und Duschen können genutzt werden.  
Sie dürfen jeweils stets nur von einer Person betreten bzw. benutzt werden.

#### **5. Umkleidekabinen**

Die Umkleidekabinen dürfen jeweils von maximal 6 Personen gleichzeitig benutzt werden.  
Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in der Umkleidekabine einzuhalten.  
Selbst mitgebrachte Haartrockner dürfen benutzt werden. Während der Nutzung ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

#### **6. Sporthalle**

Für die Nutzung der Sporthalle durch Sporttreibende wird eine Höchstpersonenzahl von 14 Personen festgelegt (je eine Person pro 20 m<sup>2</sup>).

#### **7. Regelmäßige Händehygiene**

Die Sporttreibenden sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.  
Flüssigseife und Einmalhandtücher werden durch die Gemeinde bereitgestellt.  
Sollten die genannten Hygieneartikel während des Sportbetriebs aufgebraucht werden, ist sofort das Personal (der Hausmeister) zu verständigen.

#### **8. Kurse**

Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

#### **9. Zuschauer/Besucher**

Zuschauer sind nur sitzend auf einer Seite der Sporthalle zugelassen.  
Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden.  
Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Sportgruppen muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung).  
Der Mindestabstand ist einzuhalten.

#### **10. Wechsel der Sportgruppen**

Beim Wechsel der Sportgruppen ist eine Pause von 30 Minuten einzulegen.  
Diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Sportgruppen bzw. Besucher beim Betreten bzw. verlassen der Sporthalle nicht begegnen.

## **11. Lüftungskonzept**

Der Übungsleiter ist verantwortlich, dass während des Sportbetriebs Fenster und Türen möglichst geöffnet sind und nach Ende des Sportbetriebs alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften).

Sollte eine kontinuierliche Lüftung während des Sportbetriebs nicht möglich sein, sind alle 20 Minuten Lüftungspausen von 5 Minuten einzuhalten.

## **12. Austausch von Sportgeräten**

Während der Sporteinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Sportgeräten zwischen Personen möglichst vermieden wird.

## **13. Reinigung der Sportgeräte**

Der verantwortliche Übungsleiter ist dazu verpflichtet, dass nach Beendigung der Sporteinheiten alle verwendeten Gegenstände (z.B. Bälle, Matten usw.) gereinigt werden. Die für die Reinigung der Sportgegenstände erforderlichen Gegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.

## **14. Verlassen der Sporthalle**

Personen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Sporteinheit verlassen.

Personen die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.

## **15. Kontaktdatenermittlung**

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BayIfSMV durchzuführen.

Name und Kontaktdaten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

## **16. Sportartspezifische Hygienekonzepte**

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Rahmenkonzepte erstellt. Soweit hier sportartspezifische Regelungen getroffen sind, hat der Nutzer aufgrund dieser sportartspezifischen Rahmenkonzepte ein ergänzendes Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde oder der Gemeinde vorzulegen.

Das sportartspezifische Hygienekonzept ist mit diesem gemeindlichen Hygienekonzept in Einklang zu bringen.

Sofern Vorgaben des sportartspezifischen Hygienekonzepts mit den hier genannten gemeindlichen Regelungen kollidieren, haben die gemeindlichen Regelungen stets Vorrang.

### **17. Hinweis- und Belehrungspflichten**

Die Gemeinde weist auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Vorschriften hin.  
Die Trainer/Übungsleiter haben dieses Hygienekonzept gegen Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Sie informieren alle Sporttreibende über das Hygienekonzept und achten auf die Einhaltung der Vorschriften.

### **18. Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen**

Die Gemeinde Hohenpeißenberg, insbesondere der Hausmeister, wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die Anweisungen des Hausmeisters sind zu befolgen.  
Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

### **19. Gültigkeit des Hygienekonzepts**

Der Sportbetrieb aufgrund dieses Hygienekonzepts ist nur zulässig, solange die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird. Bei Überschreitung des Wertes ist der Sportbetrieb bis zur Erstellung eines neuen Hygienekonzepts untersagt.

Hohenpeißenberg, 14.06.2021  
Gemeinde Hohenpeißenberg

Dorsch  
1. Bürgermeister

